



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, am 5. Juli 2021 durch

den Richter am Verwaltungsgericht ... als Vorsitzender,
den Richter am Verwaltungsgericht ...,
die Richterin am Verwaltungsgericht ...

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

G r ü n d e

I. Den Antrag des am 24. Juni 2021 in sein Heimatland Ägypten abgeschobenen Antragstellers, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, ihn zurück in das Bundesgebiet zu bringen, versteht das Gericht gemäß § 122 Abs. 1 i.V.m. § 88 VwGO als Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, ihm unter sofortiger Aufhebung der Sperrwirkung der Abschiebung bzw. des Wiedereinreiseverbots die unverzügliche Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Der so verstandene und nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthafte Antrag ist – abgesehen davon, dass nach der Abschiebung des Antragstellers noch dessen ladungsfähige Anschrift zu aktualisieren sein dürfte – auch im Übrigen zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Regelungsanordnung). Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO hat der Antragsteller das Bestehen eines Anspruchs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit einer Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

In der Sache macht der Antragsteller vorliegend einen sog. Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch geltend. Aus dem Grundsatz der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) kann sich ein Folgenbeseitigungsanspruch ergeben, wenn durch den Vollzug von Vollstreckungsmaßnahmen, hier einer Abschiebung, ein subjektives Recht des Betroffenen verletzt wird, in dessen Folge ein andauernder rechtswidriger Zustand entstanden ist, und keine der Folgenbeseitigung entgegenstehenden rechtlichen Hindernisse bestehen. In solchen Fällen kommt eine Folgenbeseitigung in Form der Ermöglichung der

Wiedereinreise durch Zustimmung und den darin zugleich liegenden Verzicht auf die Einhaltung der Sperrwirkung der Abschiebung in Betracht (OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 34; OVG Bautzen, Beschl. v. 14.12.2011, 3 B 244/11, juris Rn. 5; vgl. auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.3.2019, 13 ME 519/18, juris Rn. 9, 22; VGH Mannheim, Beschl. v. 11.3.2008, 13 S 418/08, juris Rn. 7).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die von dem Antragsteller erstrebte Verpflichtung der Antragsgegnerin auf Gestattung der Wiedereinreise als eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellt. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Daher kann in Fällen der hier vorliegenden Art dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache voraus. Die Abschiebung des Antragstellers müsste daher offensichtlich rechtswidrig gewesen sein und ihn noch andauernd mit hoher Wahrscheinlichkeit in seinem Bleiberecht verletzen. Zudem muss das Abwarten in der Hauptsache für den Antragsteller schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge haben (vgl. zu Vorstehendem: OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.; siehe auch OVG Koblenz, Beschl. v. 23.7.2018, 7 B 10768/18, juris Rn. 24; OVG Münster, Beschl. v. 22.10.2014, 18 B 104/14, juris Rn. 4). Diese strengen Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Der Antragsteller hat schon keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Abschiebung des Antragstellers war nicht wegen der Missachtung eines Duldungsanspruchs offensichtlich rechtswidrig.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebung ist in den Fällen, in denen der Ausländer – wie hier – bereits abgeschoben ist, die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Abschiebung. Auch in Bezug auf die Prüfung von Abschiebungshindernissen kommt es nur darauf an, ob diese zum Zeitpunkt der Abschiebung vorlagen. Nachträgliche Änderungen sind erst in einem (nachgelagerten) Verfahren nach § 11 AufenthG zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen BVerwG, Ur. v. 27.3.2018, 1 A 5/17, juris Rn. 17; OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, juris Rn. 37; siehe auch OVG Saarlouis, Beschl. v. 14.4.2021, 2 B 54/21, juris Rn. 18).

Zu diesem maßgeblichen Zeitpunkt war die Abschiebung des Antragstellers, der gemäß §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG aufgrund der bestandskräftigen Ablehnung seines

Asylantrags mit Bescheid vom 23. April 2013 als offensichtlich unbegründet, mit dem ihm gleichzeitig die Abschiebung nach Ägypten angedroht wurde, vollziehbar ausreisepflichtig war, nicht nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich. Insbesondere lag offensichtlich kein rechtliches Abschiebungshindernis aus Art. 6 GG vor, welches im vorliegenden Fall allein ernsthaft in Betracht kommt. Ein solches folgte nicht aus dem Vorbringen des Antragstellers, seine Lebensgefährtin, die deutsche Staatsangehörige Y, erwarte ein Kind von ihm.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienschutz (Kammerbeschl. v. 23.1.2006, 2 BvR 1935/05, juris; Kammerbeschl. v. 8.12.2005, 2 BvR 1001/04, juris; vgl. hierzu und zum Folgenden auch OVG Hamburg, Beschl. v. 22.10.2019, 5 Bs 165/19, n.v.; Beschl. v. 14.8.2008, 4 Bs 84/08, juris Rn. 5 m.w.N.) verpflichtet Art. 6 Abs. 1 GG die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, das heißt entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dabei ist grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalles geboten, bei der auf der einen Seite die familiären Bindungen zu berücksichtigen sind, auf der anderen Seite aber auch die sonstigen Umstände des Einzelfalles. Kann die Lebensgemeinschaft zwischen einem Ausländer und seinem Kind nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, etwa weil das Kind deutscher Staatsangehörigkeit und ihm wegen der Beziehungen zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück. Dies kann selbst dann gelten, wenn der Ausländer vor Entstehung der zu schützenden Lebensgemeinschaft gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden könnte.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes, der die Kammer folgt, können unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG und der Pflicht des Staates, sich gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 GG schützend und fördernd vor das ungeborene Kind zu stellen, aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen im Sinne eines Abschiebungshindernisses bestehen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 22.10.2019, 5 Bs 165/19, n.v.; Beschl. v. 15.9.2014, 3 Bs 185/14, n.v.; Beschl. v. 10.12.2009, 3 Bs 209/09, juris Rn. 10; Beschl. v. 14.8.2008, 4 Bs 84/08, juris Leitsatz 1 und Rn. 7; so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.2.2019, OVG 11 S 7.19, juris Rn. 7 m.w.N.). Insoweit schützt Art. 6 GG nicht nur eine bereits bestehende Vaterschaft, sondern

auch die Vaterschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländers für ein noch ungeborenes Kind. Erforderlich ist hierfür grundsätzlich, dass der ausländische Vater gegenüber den zuständigen Behörden mit Zustimmung der Mutter seine Vaterschaft wirksam anerkannt hat. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich die Unmöglichkeit der Abschiebung aus Art. 6 GG sowohl dann, wenn die Mutter und das ungeborene Kind auf die Hilfe des Vaters angewiesen sind, als auch dann, wenn beide Elternteile bereits in Verhältnissen leben, welche eine gemeinsame Übernahme der elterlichen Verantwortung sicher erwarten lassen und eine (vorübergehende) Ausreise zur Durchführung eines Visumsverfahrens nicht zumutbar ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.2.2019, OVG 11 S 7.19, juris Rn. 7 m.w.N.; Haedicke, HTK-AuslR, § 60a AufenthG, zu Abs. 2 Satz 1 – familiäre Gründe, Stand: 5.11.2020, Rn. 14 ff.).

An diesen Vorgaben gemessen liegen die Voraussetzungen für eine Vorwirkung des Art. 6 GG nicht vor.

1. Für die Kammer bestehen bereits erhebliche Zweifel an der behaupteten Schwangerschaft von Frau Y. Der auszugsweise in Kopie vorgelegte Mutterpass taugt insoweit zur Glaubhaftmachung nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass die dort enthaltenen Angaben tatsächlich von einer Ärztin oder einem Arzt getätigt worden sind. Ausschließlich auf Seite 17 des Mutterpasses findet sich insoweit überhaupt ein Hinweis auf eine „Frauenärztin Dr. H, Steindamm XX, 22099 Hamburg“. Eine Ärztin mit diesem Namen konnte die Kammer bei einer Recherche unter <https://www.aerztekammer-hamburg.org/arztsuche.html> indes nicht ermitteln, obwohl über die dortige Suchmaske nach Angaben der Ärztekammer Hamburg alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zu finden sein sollen. Auch eine weitere Internetrecherche über Google ergab keinerlei Hinweise darauf, dass unter der angeführten Anschrift eine Ärztin mit diesem Namen eine Praxis betreibt. Für die Anschrift Steindamm XX müsste die Postleitzahl im Übrigen 20099 lauten – wie auch gemäß www.hamburg.de/postleitzahlen für die Hausnummern XX und XX – und nicht 22099. Tatsächlich lässt sich über die genannte Online-Postleitzahlensuche für die Anschrift Steindamm XX keine Postleitzahl ermitteln, was dem Umstand geschuldet sein dürfte, dass sich – wie der Berichterstatter bei einer informellen Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten feststellen musste – auf dem Steindamm unter der Hausnummer XX kein Gebäude und somit auch keine Arztpraxis befindet.

Auch die in dem Mutterpass vermerkten Angaben zu einer – ungewöhnlicher Weise – bereits am 21. September 2020 in der ersten Schwangerschaftswoche festgestellten Schwangerschaft sind nicht nachvollziehbar. So erschließt sich die Berechnung des 31. Juli 2021

als Entbindungstermin nicht, da die Schwangerschaftsdauer zumeist ab dem ersten Tag der letzten normalen Menstruation, im Fall von Frau Y laut Mutterpass im August 2020 („8/20“), angegeben wird. Die tatsächliche (echte) Schwangerschaftsdauer ist die Zeit ab der Befruchtung (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Schwangerschaftsdauer>). Nach beiden Berechnungsmethoden erscheint die berechnete Schwangerschaftsdauer als zu lang. Weitere Ungereimtheiten ergeben sich aus der nicht durchgängig chronologischen Angabe der Untersuchungstermine auf Seite 1 des Mutterpasses und aus dem Umstand, dass zu den angeblich durchgeführten Untersuchungen an keiner Stelle ein Arztstempel enthalten ist (auf Seite 18 des Mutterpasses findet sich vielmehr statt des formularmäßig vorgesehenen Stempels eine weitere – unleserliche – Unterschrift). Unverständlich ist zudem, warum auf Seite 17 ff. des Mutterpasses Angaben zu einer weiteren Schwangerschaft enthalten und auch im Hinblick auf eine weitere Schwangerschaft Untersuchungstermine für den Zeitraum von Februar bis April 2021 eingetragen sind, also für einen Zeitraum, in dem Frau Y bereits seit September 2020 schwanger gewesen sein soll. Wie Seite 10 f. des Mutterpasses zu entnehmen ist, soll bisher nur eine der drei regelhaft vorgesehenen Ultraschalluntersuchungen durchgeführt worden sein, diese allerdings bereits am 2. Oktober 2020 und damit in einem ungewöhnlich frühen Schwangerschaftsstadium. Nicht zuletzt sind die Angaben zu den Ergebnissen der Ultraschalluntersuchung, insbesondere zum Fruchtsackdurchmesser (FS), zur Scheitel-Steiß-Länge (SSL) und zum biparietalen Durchmesser (BPD) unvollständig. In den entsprechenden Feldern sind keine Werte, sondern lediglich die genannten Abkürzungen eingetragen worden. Dasselbe gilt für die Angabe der Schwangerschaftswoche (SSW). Nicht zuletzt sind die Angaben zu Gravida (Gesamtzahl der Schwangerschaften der Frau) und Para (Schwangerschaften, aus denen ein Kind hervorgegangen ist) auf Seite 5 (Gravida k.A. – Para II) und Seite 21 (Gravida II – Para I) des Mutterpasses widersprüchlich.

2. Spricht nach dem Vorstehenden einiges gegen die Authentizität des vorgelegten Mutterpasses, braucht die Frage, ob es sich hierbei um eine Fälschung handelt, vorliegend gleichwohl nicht beantwortet zu werden, da nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens jedenfalls eine Vaterschaft des Antragstellers nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden ist. Zwar hat er diesbezüglich eine eidesstattliche Versicherung von Frau Y beigebracht, diese wurde aber offensichtlich erst nach der erfolgten Abschiebung verfasst und lag damit im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt nicht vor. Hinsichtlich seiner eigenen Angaben hat der Antragsteller eine solche Erklärung im Übrigen nicht abgegeben.

Darüber hinaus fehlt es an einer wirksamen öffentlich beurkundeten (vgl. § 1597 BGB) Anerkennung der Vaterschaft für das ungeborene Kind durch den Antragsteller. Dem Erfordernis der Vaterschaftsanerkennung für die Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 6 Abs. 1 GG kommt eine besondere Bedeutung zu, da nur eine Vaterschaftsanerkennung oder die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung die Eigenschaft als Vater im Rechtssinne bei – wie vorliegend – fehlender staatlicher Ehe mit der Mutter begründen könnte (vgl. § 1592 BGB; so BVerwG, Beschl. v. 12.7.2018, 1 VR 4/18 u.a., juris Rn. 8; ebenso VGH Mannheim, Beschl. v. 13.4.2016, 11 S 321/16, juris Rn. 5). Denn bei der Vaterschaftsanerkennung handelt es sich um einen rechtlichen Statusakt, der – anders als eine bloße eidesstattliche Versicherung – mit Wirkung für und gegen alle Klarheit über die Abstammung des Kindes schafft (BVerfG, Beschl. v. 22.5.2018, 2 BvR 941/18, juris Rn. 8).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt im Ausnahmefall zwar auch ohne Vaterschaftsanerkennung die Berücksichtigung eines rechtlichen Abschiebungshindernisses aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Vorwirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG in Betracht (ebenso VGH Mannheim, Beschl. v. 13.4.2016, 11 S 321/16, juris Rn. 7; VG Hamburg, Beschl. v. 4.9.2018, 2 E 4394/18, n.v.). Hierfür muss der Ausländer jedoch substantiiert darlegen, weshalb ihm die Anerkennung der Vaterschaft nicht möglich oder zumutbar gewesen sein soll. Das Bundesverfassungsgericht berücksichtigt insoweit, ob die Hinderungsgründe der Verantwortungssphäre des Ausländers zuzurechnen sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.5.2018, 2 BvR 941/18, juris Rn. 8).

Vorliegend haben der Antragsteller und seine Lebensgefährtin bereits Ende Januar 2021 eine Notarin um die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung nebst Sorgerechtserklärung ersucht, woraufhin diese einen Entwurf gefertigt hat, der die entsprechenden Erklärungen enthält. Aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen hat die Notarin die Beurkundung gemäß § 1597a Abs. 2 BGB zwecks Prüfung, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt, ausgesetzt und die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 28. Januar 2021, an diese per E-Mail übermittelt am 9. Februar 2021, gebeten, ein Prüfverfahren nach § 85a AufenthG durchzuführen und ihr das Ergebnis mitzuteilen. Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 hat die Antragsgegnerin der Notarin und dem Antragsteller mitgeteilt, dass keine konkreten Anhaltspunkte einer missbräuchlichen Vaterschaft festgestellt werden konnten, sodass die Vaterschafts- und Sorgeerklärung abgegeben werden könne. Bis zu dieser Mitteilung war die Beurkundung der Anerkennung ausgeschlossen (vgl. § 1597a Abs. 3 BGB). Indes handelte es sich um einen der Verantwortungssphäre des Antragstellers zuzurechnenden Hinderungsgrund. Denn nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht mit Ablehnung des Asylantrags am 23. April 2013 stand einer sofortigen Beurkundung (zunächst)

§ 1597a Abs. 2 Satz 1 BGB entgegen, wonach die Urkundsperson bei Bestehen konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, namentlich bei Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des Anerkennenden (§ 1597a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BGB), dies der Ausländerbehörde mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen hat, bis das Prüfungsverfahren nach § 85a Abs. 1 AufenthG abgeschlossen ist (so auch BVerfG, Beschl. v. 22.5.2018, 2 BvR 941/18, juris Rn. 8).

Der aus § 1597a BGB und § 85a AufenthG folgende Hinderungsgrund ist im Übrigen nach Abschluss des Prüfverfahrens entfallen. Seit dem 1. Juni 2021 hätte die Vaterschaftsanerkennung erfolgen können, wobei dem Antragsteller vor dem Hintergrund, dass ihm Duldungen seit Januar 2021 stets mit dem Aufenthaltswitz „konkrete Abschiebungsmaßnahme“ erteilt worden waren, im Hinblick auf die Sicherung seines aufenthaltsrechtlichen Status die Dringlichkeit des Verfahrensfortgangs hätte bewusst sein müssen. Insoweit hat sich der Antragsteller zu etwaigen Hinderungsgründen in seinem Eilantrag nicht substantiiert geäußert und sind solche auch nicht ersichtlich. Ob tatsächlich bereits ein Termin „anberaumt“ ist bzw. war, wie der Antragsteller ohne nähere Konkretisierung mit seiner Antragschrift vortragen lässt bzw. „in den letzten Tagen stattgefunden“ hätte (so der Vortrag im Schriftsatz vom 30.6.2021), erscheint unter Berücksichtigung der Angaben in der eidesstattlichen Versicherung der Lebensgefährtin („...jetzt sollten wir dann direkt den Termin vereinbaren, dazu kam es jetzt nicht mehr.“) fraglich. Zu diesem offensichtlichen Widerspruch verhält sich der Antragsteller nicht. Entgegen der in seinem Schriftsatz vom 30. Juni 2021 geäußerten Auffassung war die Antragsgegnerin auch nicht verpflichtet, bei dem Antragsteller nach der Vorlage von Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtersklärung zu fragen. Es wäre gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG an dem Antragsteller gewesen, einen etwaigen Beurkundungstermin der Antragsgegnerin mitzuteilen.

3. Der Antragsteller hat ferner nicht glaubhaft gemacht, mit Frau Y bereits in Verhältnissen zu leben, die die gemeinsame Übernahme der elterlichen Verantwortung sicher erwarten lassen.

Eine – vorliegend wie dargelegt fehlende – gemeinsame Sorgerechtersklärung würde hierfür für sich genommen nicht reichen (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 15.12.2020, 21 E 4835/20, n.v.). Zu fordern ist insoweit vielmehr, dass eine enge und durch Fürsorge geprägte persönliche Beziehung des Ausländers zur werdenden Mutter besteht, was in der Regel ein tatsächliches Zusammenleben mit ihr in häuslicher Gemeinschaft voraussetzt. Zudem muss glaubhaft die Bereitschaft bekundet werden, in Zukunft in einer tatsächlich gelebten familiären Verbundenheit elterliche Verantwortung zu übernehmen (vgl. VGH

München, Beschl. v. 8.3.2021, 19 CE 21.233, juris Rn. 9; OVG Saarlouis, Beschl. v. 10.7.2019, 2 B 34/19 u.a., juris Rn. 14).

Zwar dürfte der Antragsteller zuletzt – gemäß Meldebescheinigung seit dem 1. Februar 2021 – mit Frau Y unter der Anschrift XXX in XXX Hamburg in häuslicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt haben.

Es fehlt aber an belastbaren Anhaltspunkten für eine zukünftige Bereitschaft und Fähigkeit des Antragstellers zur Übernahme väterlicher Verantwortung und zur Erbringung von Erziehungs- und Betreuungsbeiträgen. Da insoweit im Unterschied zu der Beziehung eines ausländischen Vaters zu einem bereits geborenen Kind im Falle eines ungeborenen Kindes die bisher gelebte Gemeinschaft mit dem Kind nicht berücksichtigt werden kann, kommt im letztgenannten Fall der Beziehung zwischen den Eltern regelhaft eine gesteigerte Bedeutung für die Prognose zu; wenngleich sich daraus eine auf die Paarbeziehung beschränkte Betrachtung nicht ergibt. Vielmehr können auch sonstige Umstände der persönlichen Situation des Vaters und seiner Lebensverhältnisse die Einschätzung rechtfertigen, dass eine aktive Übernahme väterlicher Verantwortung sicher zu erwarten sein wird. Nicht ausreichend ist indes, dass die Übernahme väterlicher Verantwortung sowie die Erbringung von Erziehungs- und Betreuungsbeiträgen in der Vorausschau lediglich nicht ausgeschlossen und damit bloß möglich erscheinen. Daraus folgt, dass ein Antragsteller, der sich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes auf die Vorwirkungen der Vaterschaft beruft, belastbare Anhaltspunkte dafür glaubhaft zu machen hat, dass er zur Übernahme väterlicher Verantwortung und zur Erbringung von Erziehungs- und Betreuungsbeiträgen willens und in der Lage sein wird; er kann sich nicht auf den Einwand beschränken, die Behörde habe ihm das Fehlen einer solchen Bereitschaft bzw. Fähigkeit nicht nachgewiesen (vgl. zum Vorstehenden OVG Hamburg, Beschl. v. 2.10.2019, 5 Bs 228/19, n.v.). Zu fordern sein dürfte mindestens eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, dass er die Erbringung von Erziehungs- und Betreuungsleistungen für das gemeinsame Kind ernsthaft beabsichtigt und sich hierzu nach seinen persönlichen Umständen auch in der Lage sieht (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 26.2.2021, 6 Bs 253/20, n.v.).

Nach den vorstehenden Maßgaben kann die Kammer nicht den Eindruck gewinnen, dass Frau Y und der Antragsteller in Verhältnissen leben, die die gemeinsame Übernahme der elterlichen Verantwortung und eine gemeinsame Erziehung und Betreuung des Kindes sicher erwarten lassen. Hinreichend belastbare „positive“ Anhaltspunkte für eine zukünftige Übernahme väterlicher Verantwortung sind weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Angabe des Antragstellers in der Anhörung vom 14. Januar 2021, seine

Freundin sei im vierten Monat schwanger, aus diesem Grund wolle er bei ihr bleiben, deshalb könne und wolle er das Bundesgebiet nicht verlassen, auch nicht zur Wiedereinreise mit einem Visum zur Familienzusammenführung – als der nach Aktenlage einzigen persönlichen Erklärung des Antragstellers zur Beschaffenheit seiner Beziehung zu Mutter bzw. Kind – ist insoweit unergiebig. Dies gilt auch für die von Frau Y abgegebene eidesstattliche Versicherung, die in diesem Zusammenhang lediglich ausführt, der Antragsteller sei zu ihr gezogen, um sie während der Schwangerschaft zu unterstützen. Der Antragsteller selbst hat – auch insoweit – weder eine eidesstattliche Versicherung beigebracht noch überhaupt dargelegt, dass er in Zukunft unter der veränderten Situation eines gemeinsamen Kleinkindes gewillt ist, die notwendige väterliche Verantwortung zu übernehmen und wie er sich dies praktisch vorstellt, insbesondere ob die von Frau Y angemietete Zwei-Zimmer-Wohnung als Familienwohnung für eine dreiköpfige Familie genutzt werden soll und ob bzw. wie er für ein Kind Unterhalt leisten will. So hat der Antragsteller, soweit nach Aktenlage ersichtlich, schon seinen eigenen Lebensunterhalt im Bundesgebiet bislang nicht durch eine Erwerbstätigkeit bestritten (vgl. zu diesem Aspekt auch OVG Bautzen, Beschl. v. 13.1.2021, 3 B 397/20, juris Rn. 18).

Auch aus den vereinzelt Angaben des Antragstellers zu seinen persönlichen Umständen ergeben sich keine belastbaren Anhaltspunkte für eine zukünftig zu erwartende Übernahme väterlicher Verantwortung. Der Umstand, dass der Antragsteller nach seiner Anhörung zur Ausreisepflicht bei der Antragsgegnerin am 5. Oktober 2017 und nachdem ihm aufgegeben worden war, am 11. Oktober 2017 beim ägyptischen Generalkonsulat vorzusprechen, untergetaucht ist und sich bei der Antragsgegnerin erst im Januar 2021 zurückgemeldet hat, um erneut eine Duldung zu erhalten, spricht vielmehr dagegen, dass er gewillt und in der Lage ist, eine derartige Verantwortung zu übernehmen.

Im Übrigen bleiben auch die Angaben des Antragstellers und der Frau Y zu ihrer Partnerschaft äußerst vage, wobei die Antragsgegnerin zu Recht darauf hinweist, dass die diesbezüglichen (wenigen) Angaben nicht frei von Widersprüchen sind, was zu Zweifeln an ihrer Glaubhaftigkeit berechtigt. So hat der Antragsteller in seiner Anhörung bei der Antragsgegnerin am 14. Januar 2021 behauptet, er halte sich seit ca. fünf Monaten wieder in Deutschland auf und wohne bei Frau Y im XXX. Frau Y wohnte zum Zeitpunkt der Anhörung der Behauptung des Antragstellers allerdings selbst erst seit dreieinhalb Monaten unter der genannten Anschrift. Die Angaben vom 14. Januar 2021 lassen sich auch nicht mit dem Vortrag aus dem Antragsschriftsatz vom 24. Juni 2021, er lebe seit gut einem Jahr mit Frau Y zusammen, und den Angaben von Frau Y in ihrer eidesstattlichen Versicherung, sie habe den Antragsteller etwa im Mai/Juni 2020 kennengelernt, in Einklang bringen. Soweit der

Antragsteller zuletzt mit Schriftsatz vom 30. Juni 2021 pauschal vortragen lassen hat, er habe aus Furcht vor etwaigen Folgen eine unzutreffende Angabe zu seinem Aufenthaltsort getätigt, löst er damit die angeführten Ungereimtheiten nicht auf.

4. Es ist – ungeachtet dessen, dass auch in einem solchen Fall eine Vaterschaftsanerkennung erforderlich wäre (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 7.5.2019, 3 B 102/19, juris Rn. 12 f.), an der es hier fehlt – ferner nicht die Situation gegeben, dass eine Gefahrenlage für das ungeborene Kind oder die Mutter besteht und die Notwendigkeit der Unterstützung der Schwangeren durch den Abzuschiebenden glaubhaft gemacht worden ist. Nicht hinreichend ist insoweit die Behauptung, Frau Y sei als Erst- und Spätgebärende auf die Unterstützung des Antragstellers dringend angewiesen; es gehe ihr sehr schlecht, sie sei in Hamburg ganz allein und habe keine Unterstützung durch Eltern oder Geschwister, zumal diese Behauptung keinerlei Niederschlag in der eidesstattlichen Versicherung von Frau Y findet. Auch dem vorgelegten Mutterpass sind – ungeachtet der dargelegten Zweifel der Kammer an seiner Authentizität – diesbezüglich keine weitergehenden Anhaltspunkte zu entnehmen. Zwar hat die sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin beginnende Schutzfrist des § 3 Abs. 1 Satz 1 MuSchG, innerhalb derer ein Arbeitgeber eine schwangere Frau nicht beschäftigen darf, soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt, was nach der gesetzlichen Wertung für eine Hilfsbedürftigkeit in diesem Zeitraum sprechen könnte, angesichts des errechneten Geburtstermins am 31. Juli 2021 bereits begonnen (vgl. dazu OVG Bautzen, Beschl. v. 7.5.2019, 3 B 102/19, juris Rn. 14; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.2.2019, OVG 11 S 7.19, juris Rn. 8). Der Antragsteller hat aber nicht glaubhaft gemacht, dass Frau Y gerade auf seine Hilfe und seinen Beistand angewiesen wäre. Die im Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 GG geltende Erwägung, dass Unterstützungs- und Betreuungsleistungen eines nahen Familienangehörigen grundsätzlich nicht durch dritte Personen ersetzt werden können, greift vorliegend nicht, da der Antragsteller und seine Lebensgefährtin nicht verheiratet sind (BVerfG, Beschl. v. 22.5.2018, 2 BvR 941/18, juris Rn. 9).

5. Auf die Frage, ob dem Antragsteller eine (vorübergehende) Ausreise zur Durchführung eines Sichtvermerksverfahrens nicht mehr zumutbar ist, weil nach den im Einzelfall gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen mit seiner Rückkehr vor dem voraussichtlichen Geburtstermin nicht gerechnet werden könnte, kommt es nach dem Vorstehenden – mangels Glaubhaftmachung der Voraussetzungen zu 2. und 3. – nicht mehr an.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG, wobei das Gericht in Orientierung an Ziffer 1.5 und Ziffer 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Hälfte des Auffangstreitwertes festsetzt.

...

...

...